

Stellungnahme

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Allgemein

Die durch den Ukraine-Krieg verursachte angespannte Versorgungslage verlangt die zeitnahe Einsparung von Erdgas in der Industrie und damit auch, wenn möglich, den Wechsel zu leichter verfügbaren Brennstoffen. Die Stahlindustrie in Deutschland steht bereit, den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren, indem sie bei mit Erdgas betriebenen Anlagen zu anderen Brennstoffen wechselt. Das muss sowohl technisch möglich als auch verhältnismäßig sein. Insbesondere ist es notwendig, dass der Brennstoffwechsel zügig erfolgen kann und die hierfür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse dem Betreiber rechtzeitig vorliegen. Die Genehmigungsverfahren für die für den Brennstoffwechsel notwendigen Maßnahmen zu vereinfachen und deutlich zu verkürzen, ist deshalb ein Schritt in die richtige Richtung.

Eine Anpassung des Anhanges der 4. BImSchV, der die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen definiert, ist hierfür eine begrüßenswerte Maßnahme.

Bewertung

Der Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen will mit Artikel 1 der Verordnung den Anhang 1 der 4. BImSchV ändern und hier unter der Nr. 9.1.1.1 und der Nr. 9.1.1.2 die Mengenschwelle, ab der ein Tanklager für entzündbare Stoffe dem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsverfahren unterliegt, von 30 t auf 50 t erhöhen. Diese Erhöhung der Mengenschwelle ist aber keineswegs ausreichend, um substantiell Erleichterungen für die Einrichtung von Tanklagern mit dem Ziele der Erdgaseinsparung zu erzielen, da diese Tanklager in der Regel eine größere Kapazität als 50 t haben müssen. Artikel 1 sollte deshalb den Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt ändern:

Entwurf Anhang 1 der 4. BImSchV	Vorschlag WV Stahl
9.1.1.1 50 Tonnen oder mehr,	9.1.1.1 200 Tonnen oder mehr,
9.1.1.2 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen	9.1.1.2 3 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen

Einer Erhöhung der Mengenschwelle von 30 t auf 200 t, statt der vorgeschlagenen 50 t, stehen rechtliche Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG oder § 16 bzw. § 16a BImSchG nicht entgegen. Eine umfassende störfallrechtliche Bewertung findet auch in einem vereinfachten Verfahren zur Genehmigung des Tanklagers statt. Die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist auch bei der Erhöhung der Mengenschwelle auf 200 t gegeben.

Insbesondere für die Aufstellung von LNG-Tanks ist eine Mengenschwelle von 50 t zu gering, um Erleichterungen bei der Genehmigung zu schaffen. Bei einer nutzbringenden Auslegung eines Tanklagers für eine effektive Einsparung von Erdgas wird diese Mengenschwelle regelmäßig überschritten werden. Die im Entwurf der Verordnung vorgeschlagene Änderung hätte somit keinen Effekt.